

Städtisches Klinikum München GmbH
Gründung von Servicegesellschaften für die Bereiche
Verpflegungsservice und Logistik/Services
Folgebeschluss
- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09991

4 Anlagen

Beschluss des Finanzausschusses vom 20.02.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	3
1.	Vorbemerkung	3
2.	Ausgangslage	3
3.	Sondierungsgespräche mit den Gewerkschaften	4
4.	Vorteile im Rahmen der Gründung der Servicegesellschaften	5
5.	Prämissen bei Gründung der Servicegesellschaften	6
6.	Struktur der geplanten Servicegesellschaften	8
6.1	Gründung und Rechtsform	8
6.2	Organisation und Organe	9
6.3	Leistungsbeziehung StKM - Servicegesellschaften	11
6.4	Gesellschaftsvertrag	11
6.5	Unternehmensplanung, Darstellung der wirtschaftlichen Ziele	11
7.	Rechtliche Aspekte – Arbeits- und Tarifrecht	14
7.1	Betroffene Beschäftigte der StKM (Bestandsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter)	14
7.2	Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	14
7.3	Mitbestimmungsrecht	15
7.4	Gastmitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Zusatzversorgungskasse (ZVK)	15
7.5	Kommunalrechtliche Vorgaben	18

7.5.1	Vorgaben des Art. 92 Abs. 2 GO	18
7.5.1.1	Öffentliche Zweckbindung	18
7.5.1.2	Hinreichender Einfluss	18
7.5.1.3	Begrenzung der Haftung	18
7.5.1.4	Leistungsfähigkeit der LHM und voraussichtlicher Bedarf	18
7.5.1.5	Entscheidungsvorbehalt für bestimmte Geschäfte	19
7.5.1.6	Aufgabenerfüllung außerhalb der Verwaltung	19
7.5.1.7	Subsidiaritätsprinzip	19
7.5.1.8	Grenzen der Gewinnerzielung	19
7.5.1.9	Räumliche Begrenzung	20
7.5.2	Umfassendes Prüfungsrecht der LHM	20
7.5.3	Pflicht zur Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	20
7.6	Städtische Vorgaben	20
7.6.1	Auskunftspflichten für den Beteiligungsbericht	20
7.6.2	Rechnungswesen, Controllingssystem und Berichtswesen	20
II.	Antrag des Referenten	21
III.	Beschluss	22

I. Vortrag des Referenten

1. Vorbemerkung

Zu dieser Angelegenheit besteht in gleicher Angelegenheit ein nichtöffentlicher Ergänzungsteil (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09987) der in der gleichen Sitzung des Stadtrats behandelt wird. Eine nichtöffentliche Behandlung ist geboten, da diese Vorlage vertrauliche Unternehmensdaten (Unternehmens- und Finanzplanung der geplanten Servicegesellschaften) beinhaltet.

2. Ausgangslage

Im Rahmen des Sanierungsumsetzungskonzepts für die Städtisches Klinikum München GmbH (StKM) war im Rahmen tariflicher Maßnahmen vorgesehen, ab September 2015 mit den Gewerkschaften ver.di, Marburger Bund und komba Verhandlungen darüber zu führen, inwieweit das im Sanierungsumsetzungskonzept festgesetzte Einsparpotenzial im Bereich Personalkostenoptimierung der Höhe nach und durch welche konkreten Tarifänderungen erzielt werden kann. Die Geschäftsführung der StKM wurde aufgefordert, mit den Gewerkschaften hierüber Verhandlungen zu führen. Die Verhandlungen blieben ergebnislos. Die Gewerkschaften haben Einspareffekte aufgrund tariflicher Änderungen abgelehnt.

Im Beschlussvortrag zum Sanierungsumsetzungskonzept (Vollversammlung am 29.07.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03572) wurde diesbezüglich ausgeführt, dass "soweit die Verhandlungen nicht die im Sanierungsumsetzungskonzept angenommenen Einspareffekte erbringen, andere Kompensationsmöglichkeiten (wie weiterer Personalabbau, zusätzliche Einsparungen im Sachkostenbereich, usw.) gemeinsam mit den Unternehmensberatungen identifiziert und genutzt werden".

Untersuchungen haben mögliche Einspareffekte im Bereich sekundärer und tertiärer Bereiche festgestellt. Einspareffekte sollen in den tertiären Bereichen Verpflegung und Logistik/Services durch Auslagerung dieser Bereiche in zwei Servicegesellschaften (SGen) erzielt werden, indem dort im Vergleich zum TVöD niedrigere Vergütungsstrukturen geschaffen werden.

Diese Maßnahmen erfolgen auch im Rahmen der Durchführung des Sanierungsumsetzungskonzepts für die StKM. Im Sanierungsumsetzungsgutachten war vorgesehen, den Bereich Küche fremd zu vergeben. Mit Beschluss zur Umsetzung des Sanierungsumsetzungskonzeptes vom 29.07.2016 hat der Stadtrat u.a. der Ausschreibung und Fremdvergabe der Verpflegung zugestimmt. Daraufhin wurde eine europaweite Ausschreibung für den Bereich durchgeführt. Die Ergebnisse der Ausschreibung entsprachen jedoch nicht den Erwartungen der Geschäftsführung im Hinblick auf die Einspareffekte, weshalb die Alternative einer Verteilküche für die StKM geprüft

wurde. Der Stadtrat hat auf Empfehlung der Geschäftsführung der Einrichtung einer Verteilküche mit Beschluss vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06645) zugestimmt. Bei dieser Alternative wären Effizienzgewinne sowohl in Eigen- als auch in Fremdbetrieb der vier Verteilküchen umsetzbar. Erste Einsparpotentiale konnten durch die Einrichtung der Verteilküchen erzielt werden. Beabsichtigt ist nunmehr, durch die Gründung einer SG, weitere Einsparpotentiale zu erreichen.

Eine weitere SG soll perspektivisch im Bereich Logistik/Services gegründet werden. Hier sollen jedoch zunächst die internen Prozesse optimiert werden, bevor zum 01.01.2019 beabsichtigt ist, weitere Einsparpotentiale durch die Gründung einer SG zu erzielen.

Der Stadtrat hat am 14./15.03.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08177) der Gründung von zwei nicht gemeinnützigen Servicegesellschaften als Tochterunternehmen der StKM für die Bereiche Verpflegung und Logistik/Service grundsätzlich zugestimmt. Die Geschäftsführung der StKM wurde zunächst beauftragt, mit den Gewerkschaften ver.di und komba Tarifverhandlungen für die SGen der Bereiche Verpflegung und Logistik/ Services zu führen. Vor Gründung der SGen soll dem Stadtrat im November 2017 über die Ergebnisse der Tarifverhandlungen berichtet und ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet werden. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass die beiden neu gegründeten Servicegesellschaften Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und in der Zusatzversorgungskasse werden. Mit abschließender Befassung des Stadtrats zur Gründung der Servicegesellschaften sollen Entwürfe der Gesellschafterverträge, der Finanz- und Unternehmensplanung sowie ggf. von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen vorgelegt werden.

3. Sondierungsgespräche mit den Gewerkschaften

Die Geschäftsführung hat mit der Gewerkschaft ver.di am 02.11.2016 erste Gespräche über mögliche tarifliche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Gründung von SGen aufgenommen. Die Vertreter von ver.di äußerten sich bereits in diesem Gespräch kritisch gegenüber den Vorschlägen der Geschäftsführung, tarifliche Einsparungen bei der Gründung von SGen zu erzielen. Ein weiteres Sondierungsgespräch mit der Gewerkschaft ver.di fand am 15.02.2017 statt.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 14./15.03.2017 wurde die Geschäftsführung der StKM zunächst beauftragt, mit den Gewerkschaften ver.di und komba Tarifverhandlungen für die SGen der Bereiche Verpflegung und Logistik/Services zu führen.

Daraufhin wurde mit ver.di ein zweites Sondierungsgespräch für den 26.04.2017 vereinbart. Der Einstieg in Tarifverhandlungen scheiterte jedoch daran, dass die bloße „Absichtserklärung“ der Stadt zur Gründung der SGen für ver.di nicht ausreichend war. Ver.di sei erst bereit, in tatsächliche Verhandlungen einzusteigen, wenn es eine

Beschlussfassung des Stadtrates zu einer definitiven Gründung von SGen gebe. Bis dahin sei ausschließlich ein Austausch im Rahmen von Sondierungsgesprächen möglich. Auch in einem weiteren Sondierungstermin am 22.06.2017 bestand keine Bereitschaft seitens der Gewerkschaft ver.di, in Tarifverhandlungen einzutreten. Mit Schreiben vom 08.08.2017 teilte ver.di der Geschäftsführung der StKM mit, dass die kurz zuvor vom Stadtrat getroffene Entscheidung zur neuen Betriebsstruktur der StKM (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09271 vom 25./26.07.2017) für ver.di von primärer Bedeutung sei und ver.di erst nach Klärung der sich in diesem Zusammenhang verändernden Mitbestimmungsstrukturen über ihre Stellung zur Tarifierung der Arbeitsbedingungen in den SGen entscheiden werde. Mit komba hat am 10.05.2017 ein erstes Sondierungsgespräch stattgefunden. Mit Schreiben vom 07.06.2017 teilte auch komba der Geschäftsführung der StKM mit, dass sie sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht an Verhandlungen beteiligen werde, da die SGen mangels Gründung noch keine Mitglieder hätten, für die komba verhandeln könne.

Nachdem der Konflikt für die StKM vor dem Hintergrund der Argumentation der Gewerkschaften somit anders nicht auflösbar ist und weitere zeitliche Verzögerungen für die StKM problematisch sind, soll mit diesem Beschluss der Gründung der SGen für den Bereich Verpflegung in 2018 nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten sowie für den Bereich Logistik/Services zum 01.01.2019 bzw. nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten zugestimmt werden.

4. Vorteile im Rahmen der Gründung der Servicegesellschaften

Die Einführung von SGen im tertiären Bereich eignet sich für eine langfristige Sanierung des Klinikums aufgrund von

Kostenreduktion und optimierter Prozesse:

- Senkung der Personalkosten durch Anwendung eines kostengünstigeren Tarifvertrages für Neueintritte (v.a. kein TVöD)
- Verrechnung nach Leistungsprinzip

Entlastung der StKM:

- Konzentration auf medizinische Kernprozesse
- Vereinfachtes Organigramm und Abbau von Overheads

Höherer (rechtliche) Flexibilität kleinerer Einheiten:

- Erhöhte Flexibilität hinsichtlich Dienstplangestaltung und Organisationsprozesse
- Speziell zugeschnittene Arbeitszeitmodelle
- Neugewählter Betriebsrat
- Praxisorientierte Mitbestimmung

5. Prämissen bei Gründung der Servicegesellschaften

Die Gründung soll unter Zugrundelegung folgender Annahmen erfolgen:

- Es werden zwei SGen als 100 %-ige Tochtergesellschaften der StKM gegründet.
- Die Gründung der SGen erfolgt zunächst für den Bereich Verpflegung. Perspektivisch soll nach erfolgreich abgeschlossener interner Prozessoptimierung eine weitere SG für den Bereich Logistik/Services gegründet werden.
- Die SG für den Bereich Verpflegung soll baldmöglichst in 2018 nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten, die SG für den Bereich Logistik/Services zum 01.01.2019 bzw. nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten gegründet werden.
- Bestandsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter werden von der neuen Lohnstruktur nicht erfasst.
- Die SGen haben (zunächst) keinen eigenen Tarifvertrag.
- Die Arbeitsverträge der neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, bis zum Abschluss eines eigenen Tarifvertrages, an den bereits existierenden branchenüblichen Mantel- und Entgelttarifvertrag zwischen den Servicegesellschaften verschiedener Kliniken und ver.di vom 29.02.2016 („TV Service“) angelehnt. Mit Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist erst ab dem 01.09.2018 zu rechnen. Bis dahin soll die Zeit für Tarifverhandlungen genutzt werden. Als Ergebnis dieser Verhandlungen könnte ein Haustarifvertrag zustande kommen.

Der TV Service wird dem Stadtratsbeschluss beigefügt (Anlage 1). Die wesentlichen Inhalte des TV Service werden im Folgenden grob dargestellt. Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung und der Anspruchsentstehung im Einzelnen wird auf die ausführlichen Ausführungen des Tarifvertrages verwiesen:

- Regelmäßige Arbeitszeit: 39 Wochenstunden
- Die Eingruppierung erfolgt in 4 Entgeltgruppen A, B, C und D.

Die Beschäftigten erhalten ein Stundenentgelt nach der nachstehenden Tabelle. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind und dem Umfang der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit:

Stundenentgelte			
EG	01.01.2016	01.07.2017	01.01.2019
A	10,00 €	10,28 €	10,56 €
B	10,64 €	10,94 €	11,24 €
C	11,29 €	11,61 €	11,92 €
D	11,95 €	12,28 €	12,62 €

Bei regelmäßiger durchschnittlicher Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche ergibt sich daraus ein durchschnittliches Monatsentgelt entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Monatstabellenentgelt			
EG	01.01.2016	01.07.2017	01.01.2019
A	1.695,72 €	1.743,20 €	1.790,68 €
B	1.804,25 €	1.855,12 €	1.905,99 €
C	1.914,47 €	1.968,73 €	2.021,30 €
D	2.026,39 €	2.082,34 €	2.140,00 €

- Jahressonderzahlung bestehend aus drei Teilbeträgen: 450 € brutto; maximal 150 € brutto (abhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit); maximal 244 € brutto (abhängig von geleisteten Produktivstunden)
- 28 Tage Urlaub (29 Tage nach einer Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren; 30 Tage nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Jahren)

- Zusatzurlaub bei Ableistung von Nachtarbeitsstunden
- Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge mit einem Zuschuss von 15 % auf den Bruttoumwandlungsbetrag

Obgleich die Konditionen der Arbeitsverträge der neu einzustellenden Beschäftigten der SG zunächst an den TV Service angelehnt werden, bleibt Zielsetzung der Abschluss eines Haustarifvertrages. Durch welchen einerseits dem individuellen Personalbedarf der SGen sowie andererseits dem Lohnniveau des Münchener Marktes Rechnung getragen werden kann. Die im folgenden dargestellten Optimierungseffekte reduzierten sich in diesem Fall entsprechend.

6. Struktur der geplanten Servicegesellschaften

6.1 Gründung und Rechtsform

Die SG im Bereich Verpflegungsservice soll bis zum 01.01.2018 bzw. nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten, die SG im Bereich Logistik/Services bis zum 01.01.2019 bzw. nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten gegründet werden. Die Gründung von Tochterunternehmen fällt, unter Beachtung der Art. 92 bis 94 der Bayerischen Gemeindeordnung, gem. Gesellschaftsvertrag der StKM § 7 Abs. 1 Ziffer 4.3 unter die Zuständigkeit der Gesellschafterin (Landeshauptstadt München). Einzige Gesellschafterin der geplanten SGen soll die Städtisches Klinikum München GmbH sein. Als Rechtsform sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) vorgesehen. Das Stammkapital beider Gesellschaften beträgt je 25.000 €. Der Geschäftssitz beider Gesellschaften wird in der Thalkirchner Straße 48, 80337 München sein. Alles Weitere regelt der jeweilige Gesellschaftsvertrag, dessen Musterentwürfe dieser Beschlussvorlage beigefügt sind (Anlagen 2 und 3).

Die Zweckbestimmungen lauten, dass Dienstleistungen in den Bereichen Verpflegungsservice und Logistik/Services der 100%igen Muttergesellschaft StKM angeboten werden. Die SGen werden auf Dauer gegründet.

Grundsätzlich eignet sich die Einführung von SGen im tertiären Bereich für eine langfristige Sanierung der StKM. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu veränderten Konditionen eingestellt werden.

Bestandsmitarbeiter werden von der neuen Lohnstruktur nicht erfasst, sodass hier keine Schlechterstellung beabsichtigt ist.

6.2 Organisation und Organe

Die SGen sind für die Muttergesellschaft tätig. Aufgrund der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Einbindung in die StKM fällt für die Leistungserbringung keine Umsatzsteuer an.

Auf die Möglichkeit der Vermeidung von Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer über einen Ergebnisabführungsvertrag wird bewusst verzichtet. Die SGen sollen sich an der Erbringung der Leistungen zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Kosten orientieren. Damit soll auch das Unternehmensergebnis neben Größe und Qualität oder Kunden- und Patientenzufriedenheit als ein Zeichen für den Erfolg der SG ausgewiesen werden.

Die SGen werden als gewerbliche Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet.

Die Organe der SGen sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus den beigefügten Musterentwürfen der Gesellschaftsverträge der jeweiligen SGen. Die Gründung von Aufsichtsrat oder Beirat ist nicht vorgesehen. Die StKM als Organgesellschaft stellt sicher, dass die organisatorische Eingliederung der SGen neben der finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung durch eine entsprechende personelle Besetzung aus der StKM erfolgt.

Bei den SGen werden keine eigenen Organisationsstrukturen für die Verwaltung aufgebaut. Für Einkauf, Rechnungswesen, Personal, IT, usw. stehen die entsprechenden Abteilungen der Muttergesellschaft als Dienstleister entgeltlich zur Verfügung. Damit kann sich die jeweilige SG ausschließlich auf die Kernaufgaben ausrichten. Die SGen weisen kein eigenes Anlagevermögen aus. Betriebsnotwendige Leistungsbeziehungen und Nutzungsverträge werden zwischen der StKM und den SGen vereinbart.

Die Servicegesellschaft Verpflegungsservice erbringt die Planung, Steuerung, Optimierung und Durchführung der Speisenversorgungsleistungen für Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der StKM an den Standorten Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing/Thalkirchner Straße. Die Geschäftsführung der Servicegesellschaft Verpflegungsservice erfolgt in Personalunion durch die Geschäftsführung der StKM sowie dem Leiter Patientenservice. Es ist beabsichtigt durch die Gestellung der Bestandsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der StKM zum Start der Servicegesellschaft die Aufbauorganisation des Bereiches Verpflegungsservice der StKM zu übernehmen. Die Bestandsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der StKM des Bereichs Verpflegungsservice sowie die neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SG Verpflegungsservice sollen an den jeweiligen Standorten von den Küchenleitungen Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing/Thalkirchner Straße geleitet werden. Die Leitung Patientenservice soll der SG zu 50% gestellt

werden, die Küchenleitungen zu 100%. Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden durch die jährliche Unternehmensplanung schrittweise Optimierungen implementiert.

Die Servicegesellschaft Logistik/Service erbringt die Planung, Steuerung, Optimierung und Durchführung der Logistikleistungen für die Standorte Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing und Thalkirchner Straße sowie die Logistikleistungen zwischen den Standorten. Dies umfasst auch den Patientenfahrtdienst, das Zentrallager sowie das Archiv. Die Geschäftsführung der Servicegesellschaft Logistik/Service erfolgt in Personalunion durch die Geschäftsführung der StKM sowie dem Gesamtleiter Logistik. Es ist beabsichtigt durch die Gestellung der Bestandsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der StKM zum Start der Servicegesellschaft die Aufbauorganisation des Bereiches Logistik/Service der StKM nach erfolgter Weiterentwicklung 2018 zu übernehmen. Die Bestandsmitarbeiter der StKM des Bereiches Logistik/Service sowie die neu eingestellten Mitarbeiter der SG Logistik/Service sollen durch die Standortleitung Logistik Bogenhausen, Schwabing sowie Harlaching, Neuperlach, Thalkirchner Str. geleitet werden. Die Leitung Logistik und die Standortleitungen Logistik sollen der SG gestellt werden. Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden durch die jährliche Unternehmensplanung schrittweise Optimierungen implementiert.

Da in den SGen keine eigenen Organisationsstrukturen für die Verwaltung aufgebaut werden, werden beispielsweise die Lebensmittelkosten und sonstige betriebliche Aufwendungen weiterhin auf der Verpflegungsservice-Kostenstelle der StKM ausgewiesen, ebenso das Anlagevermögen des Bereiches Verpflegungsservice. Im Bereich Logistik wird nach derselben Systematik verfahren. Im Rahmen des Konzernberichtswezens ist Kostentransparenz für beide SGen als Ausgangsbasis für Benchmarking und daran anknüpfende Optimierungsprojekte jederzeit sichergestellt.

Der große Vorteil von zwei SGen ist die Möglichkeit des Aufbaus von Strukturen, die stringent hinsichtlich des Bedarfs in der internen Organisation aufgebaut werden. Dies betrifft vor allem die Dienst- und Einsatzpläne. Sowohl die Erstellung von Unterlagen als auch die Ausrichtung auf die Kernaufgabenstellung erfolgt ohne zwingende Berücksichtigung komplexer Strukturen eines Großunternehmens, soweit diese nicht für die eigentliche Leistungserbringung erforderlich sind. Weiterhin kann gezielt Personal mit konkreten Erfahrungen aus dem Kernleistungsbereich gewonnen werden, die nicht an einer Beschäftigung in einer nachgelagerten Abteilung interessiert sind. Diese Vorteile sind umso größer, je homogener das Leistungsportfolio der jeweiligen SG ist.

6.3 Leistungsbeziehung StKM - Servicegesellschaften

Die zwischen der SG und der StKM zu schließenden Verträge begründen einen Leistungsaustausch zwischen den Gesellschaften. Aufgrund der Organverhältnisse können diese umsatzsteuerfrei erbracht werden.

Die SG ist grundsätzlich als gewerblich tätige Gesellschaft steuerpflichtig. Etwaige Steuerbelastungen können vermieden werden, wenn ein rechtskräftiger Ergebnisabführungsvertrag zwischen der StKM und der SG geschlossen wird. Ein Ergebnisabführungsvertrag wirkt sich nicht förderlich für das Unternehmertum der SG aus, da durch diesen ein wesentliches Element der unternehmerischen Leistung in der SG weggenommen wird. Dies betrifft sowohl das Eingehen von Risiken mit möglichen Verlusten als auch den Erfolgsausweis des Jahresergebnisses. Dies wird sonst schnell auf die Ebene der Muttergesellschaft verlagert. Insofern präferiert die Geschäftsführung der StKM den Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht.

6.4 Gesellschaftsvertrag

Muster der Gesellschaftsverträge sind dieser Stadtratsvorlage beigelegt (siehe Anlage 2 und 3). Die kommunalrechtlichen und städtischen Vorgaben sind darin abgebildet.

6.5 Unternehmensplanung, Darstellung der wirtschaftlichen Ziele

Unternehmensplanung:

Die Unternehmensplanung der SGen beinhaltet vertrauliche Unternehmensdaten und wird daher in der gleichen Sitzung des Stadtrats separat als nichtöffentliche Vorlage eingebracht (siehe nichtöffentlicher Ergänzungsteil Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09987).

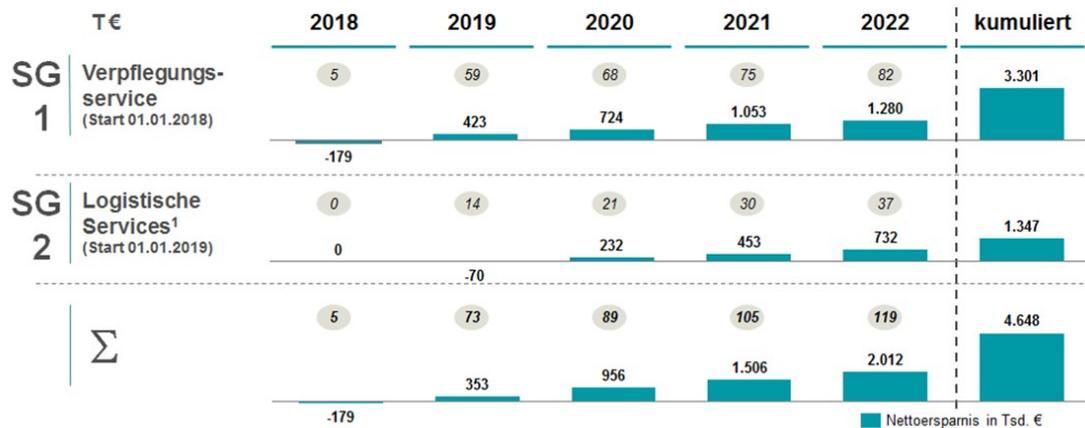
Darstellung der wirtschaftlichen Ziele:

Der Einsatz von SGen ist eine Maßnahme zur teilweisen Kompensation der nicht über einen Sanierungstarifvertrag erzielten Einspareffekte ab dem Jahr 2018. Die in Frage kommenden tertiären Bereiche Verpflegung und der Bereich Logistik/Services (einschließlich Patientenfahrtdienst, Zentrallager, Archiv) wurden dazu einer näheren Überprüfung unterzogen.

> Städtisches Klinikum München



Der berechnete Einsparungseffekt aus der tariflichen Einordnung beträgt kum. € 4,6 Mio. für die Jahre 2018 bis 2022



Für die Tarifeinordnung der **Mitarbeiter** in den Servicegesellschaften wurde der **Mantel- und Entgelttarifvertrag** vom 29.02.2016² genutzt

¹ Logistische Services = Patientenfahrdienst, Logistik inkl. Lager u. Archiv, ² Service TV Klinikum Nürnberg u.a., Beispielrechnungen inkl. Beiträge Zusatzversorgungskasse, ohne Münchenzulage (Quelle: StKM; BCG);

Für die Tarifeinordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Servicegesellschaften wurde der Mantel- und Entgelttarifvertrag vom 29.02.2016² genutzt.

Der beschriebene Tarifvertrag wurde als Schätzung für die zukünftigen Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den SGen herangezogen. Für die Tarifeinordnung der qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde kalkulatorisch eine Erweiterung der Tarifgruppen um zwei weitere Eingruppierungen (E und F) vorgenommen.



Vergleich Mustermitarbeiter im Bereich Verpflegungsservice

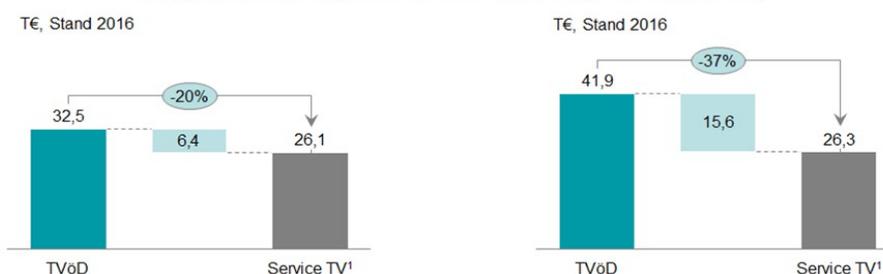
Beispiel-Mitarbeiter 1

- Betriebszugehörigkeit 1 Jahr
- Ledig, keine Kinder
- Soweit zusätzlich vergütet inkl. Sonntagszuschlag, Urlaubsgeld und Jahressonderzuwendung

Beispiel-Mitarbeiter 2

- Betriebszugehörigkeit 15 Jahre
- Verheiratet, keine Kinder
- Soweit zusätzlich vergütet inkl. Sonntagszuschlag, Urlaubsgeld und Jahressonderzuwendung

Vergleich des Arbeitgeberbrutto für das Gesamtjahr (inkl. SV-Anteil)



¹ Service TV (Mantel- und Entgelttarifvertrag vom 29.02.2016 Klinikum Nürnberg u.a.), Anmerkung: Jede zweite Woche Sonntags-/Feiertagsdienst unterstellt, Beispielrechnungen inkl. Beiträge Zusatzversorgungskasse, ohne Münchenezulage (Quelle: StKM; BCG);



Vergleich Mustermitarbeiter im Bereich Logistik

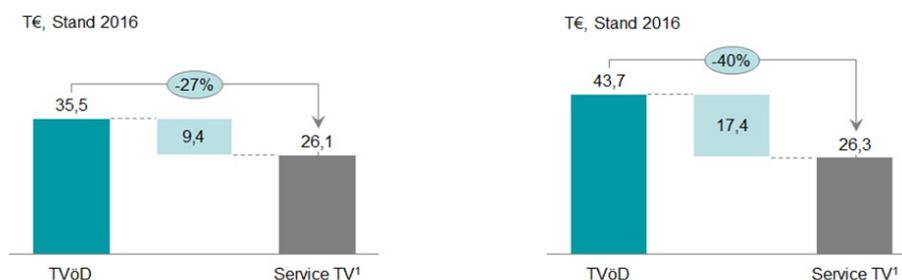
Beispiel-Mitarbeiter 1

- Betriebszugehörigkeit 1 Jahr
- Ledig, keine Kinder
- Soweit zusätzlich vergütet inkl. Sonntagszuschlag, Urlaubsgeld und Jahressonderzuwendung

Beispiel-Mitarbeiter 2

- Betriebszugehörigkeit 15 Jahre
- Verheiratet, keine Kinder
- Soweit zusätzlich vergütet inkl. Sonntagszuschlag, Urlaubsgeld und Jahressonderzuwendung

Vergleich des Arbeitgeberbrutto für das Gesamtjahr (inkl. SV-Anteil)



¹ Service TV (Mantel- und Entgelttarifvertrag vom 29.02.2016 Klinikum Nürnberg u.a.), Anmerkung: Jede zweite Woche Sonntags-/Feiertagsdienst unterstellt, Beispielrechnungen inkl. Beiträge Zusatzversorgungskasse, ohne Münchenezulage (Quelle: StKM; BCG);

7. Rechtliche Aspekte – Arbeits- und Tarifrecht

7.1 Betroffene Beschäftigte der StKM (Bestandsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter)

Die Verlagerung der Tätigkeit auf die SG stellt einen Betriebs(teil)übergang dar, weil die Organisations- und Leitungsmacht über die betroffenen Bereiche unter Wahrung von deren Identität durch Rechtsgeschäft von der StKM auf die SG übergeht. Beim Bereich Küche ist dies der Fall, weil die Speiserversorgung von den Betriebsmitteln (Küche mit Inventar) geprägt ist und die SG diese weiterhin nutzen wird. Auch in der zweiten in 2019 zu gründenden SG, deren Tätigkeit weniger von Betriebsmitteln geprägt ist (z.B. Info, Pforte, Poststelle), besteht diese Identität, da die SG dieselben Tätigkeiten von denselben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verrichten lassen würde, die dies vorher unter der Organisation der StKM getan haben. Der Betriebsteilübergang hat zur Folge, dass die Arbeitsverhältnisse automatisch auf die SGen übergehen.

Bei den Bestandsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Wechseln in die neuen SGen nicht gewünscht wird und ein Großteil dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch machen werden. Im Ergebnis spielt es jedoch für die Funktionsfähigkeit der SGen keine Rolle, ob die Bestandsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter dem Betriebsübergang widersprechen oder nicht, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entweder mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten von der SG weiterbeschäftigt und deren Weisungen unterliegend zur Auftragserfüllung gegenüber der StKM eingesetzt werden oder im Falle eines Widerspruchs zu ihren bisherigen Konditionen bei der StKM verbleiben und im Wege der dauerhaften Gestellung an die SG zur Auftragserfüllung überlassen werden. Andernfalls würde für diese widersprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kein Beschäftigungsbedarf mehr bestehen.

Bei einer dauerhaften Personalgestellung kraft Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, wie sie vorliegend beabsichtigt ist, sind gemäß dem am 01.04.2017 in Kraft getretenen § 1 Abs. 3 Nr. 2 b AÜG die (einschränkenden) Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ausdrücklich nicht anwendbar.

7.2 Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Neueinstellungen in den SGen erfolgen sukzessive mit der durch natürliche Fluktuation abnehmenden Anzahl der von der StKM gestellten „Alt-Beschäftigten“.

Einsparungen werden dadurch erzielt, dass Neueinstellungen in den SGen zu den dort festgelegten Konditionen erfolgen.

Nachdem erste Nachbesetzungen von StKM-Bestandsmitarbeitern in der SG Verpflegung nach derzeitigem Stand erst zum 01.09.2018 in Höhe von 4 VK erfolgen werden, bliebe somit für die Verhandlungspartner ausreichend Zeit in der neu gegründeten SG Tarifverhandlungen zu führen und einen Tarifabschluss zu erzielen. Verhandlungspartner für den Abschluss eines Tarifvertrages sind die jeweiligen SGen sowie die Gewerkschaften ver.di und komba.

Sollte bis zur Einstellung der ersten neuen Mitarbeiterin / des ersten neuen Mitarbeiters in der SG kein Tarifabschluss erzielt werden können, werden die Arbeitsverträge an die Konditionen des zwischen SGen verschiedener Kliniken und ver.di abgeschlossenen TV Service angelehnt.

7.3 Mitbestimmungsrecht

Der Betriebsrat der StKM hat ein Mitbestimmungsrecht, soweit das Grundarbeitsverhältnis der gestellten StKM-Mitarbeiter zur StKM betroffen ist (z.B. Eingruppierung, Kündigung). Hinsichtlich der Werk-/Dienstleistungserbringung der SG bei der StKM hat der Betriebsrat der StKM kein Mitbestimmungsrecht (z.B. Arbeitszeit). Ein bei der SG gebildeter Betriebsrat ist, neben den Neueinstellungen, auch für die gestellten StKM-Mitarbeiter zuständig, soweit die tatsächliche Eingliederung in die SG (z.B. Arbeitszeit) betroffen ist. Die gestellten StKM-Mitarbeiter/innen haben ein Wahlrecht sowohl zum Betriebsrat der StKM als auch zum Betriebsrat der SGen.

7.4 Gastmitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Zusatzversorgungskasse (ZVK)

In der Stadtratsvorlage vom 14./15.03.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08177) wurde formuliert, dass die beiden neu gegründeten SGen Mitglied im KAV und in der ZVK werden. Hierbei wurde nicht zwischen einer Voll- bzw. einer Gastmitgliedschaft differenziert.

In der Stadtratsvorlage vom 14./15.03.2017 wurde die Geschäftsführung zunächst beauftragt, mit den Gewerkschaften Tarifverhandlungen für die SGen zu führen, mit der Zielsetzung, des Abschlusses eines neuen Tarifvertrages oder der Anwendung eines bereits existierenden Tarifvertrages. Erst danach sollten die SGen tatsächlich gegründet werden. Nachdem, wie unter Ziffer 3 dieser Beschlussvorlage dargestellt, jedoch keine Verhandlungsbereitschaft seitens der Gewerkschaften bestand, soll mit diesem Beschluss die Gründung der SGen zeitlich vorgezogen werden. Erst danach sollen mit den zuständigen Gewerkschaften Tarifverhandlungen geführt werden bzw. alternativ eine Anlehnung an den TV Service erfolgen.

Aufgrund der sich daraus ergebenden neuen Situation, wurde lt. Aussage der StKM vom 29.11.2017 eine nochmalige Prüfung vorgenommen. Diese hat ergeben, dass für die SGen ausschließlich eine Gastmitgliedschaft im KAV in Frage kommt. Eine Vollmitgliedschaft im KAV ist nicht zielführend, da dies eine zwingende Anwendung des TVöD nach sich ziehen würde. Die Anwendung des TV Service wäre ausgeschlossen, da dieser Tarifvertrag nicht mit dem KAV abgeschlossen wurde. Bei einer Gastmitgliedschaft sind die SGen hingegen nicht an die vom KAV abgeschlossenen Tarifverträge, insbesondere den TVöD, gebunden, sodass die Arbeitsverträge der neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den TV Service angelehnt werden können. Mit diesem Vorgehen folgt die StKM laut zudem einer dringlichen Empfehlung des KAV, da sich dieser, nach eigener Aussage, aktuell in Entgeltverhandlungen hinsichtlich der Entgeltgruppen 1 und 2 TVöD befindet und erwartet wird, dass im Ergebnis ein höheres Gehaltsniveau erreicht wird. Nachdem die in den SGen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in erster Linie aus dem Arbeiterbereich kommen und unter diese Entgeltgruppen fallen, hätte die Anwendung des TVöD eine zum jetzigen Stand nochmals erhöhte Kostenbelastung zur Konsequenz. Von einer Vollmitgliedschaft im KAV und der damit zusammenhängenden zwingenden Anwendung des TVöD wird seitens des KAV daher abgeraten.

Die StKM beabsichtigt, dass die beiden SGen Mitglied in der ZVK werden. Laut Aussage der StKM ist die Mitgliedschaft in der ZVK, nach Auskunft der ZVK und des KAV, auch bei einer Gastmitgliedschaft im KAV möglich. Es ist beabsichtigt, die (Gast-)Mitgliedschaft im KAV bzw. in der ZVK unmittelbar nach Gründung der jeweiligen SG zu beantragen. Ein Wechsel aus der Gastmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft, bspw. nach Abschluss eines Haustarifvertrages, ist lt. Auskunft der StKM nicht zielführend, da ab dem Zeitpunkt der Begründung einer Vollmitgliedschaft die volle Tarifbindung (Tarifabschlüsse KAV) für die SGen besteht. Dies wurde der Stadtkämmerei ebenfalls am 29.11.2017 auf Nachfrage von der StKM – nach Rückfrage beim KAV - mitgeteilt.

Der Stadtkämmerei wurde zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundsatzbeschlusses (Finanzausschuss 14.03.2017 / Plenum 15.03.2017) von der StKM nicht mitgeteilt, dass bei einer Vollmitgliedschaft der Servicegesellschaften im KAV "automatisch" der TvöD bzw. vom KAV Bayern oder seiner Spitzenorganisation (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) abgeschlossenen Tarifverträge angewendet werden müssten und eine vom TvöD abweichende Verhandlung eines Haustarifvertrags nicht möglich ist. Diese Information erfolgte auch in der Sitzung des Stadtrats am 14./15.03.2017 nicht. Erst am 29.11.2017 wurde auf Nachfrage der Stadtkämmerei die Information durch die StKM erteilt, dass nach Abschluss eines Haustarifvertrags der Wechsel von einer Gast- in eine Vollmitgliedschaft in der KAV ohne Rückkehr in den TvöD bzw. Bindung an einen vom KAV Bayern oder seiner Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge nicht möglich wäre.

Auf Anfrage der Stadtkämmerei vom 29.12.2017 hat der KAV mit Schreiben vom 29.12.2017 schriftlich bestätigt (siehe Anlage 4), dass "eine Vollmitgliedschaft die vollständige Bindung des Mitglieds an die vom KAV Bayern oder der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) abgeschlossenen Tarifverträge, insbesondere die Bindung an den TVöD und alle diesen ergänzenden und ggf. ersetzenden Tarifverträge, beinhaltet. Gastmitglieder sind von der Verpflichtung befreit, die durch die VKA oder den KAV Bayern ausgehandelten Tarifverträgen anzuwenden. Dies bedeutet, sofern eine Servicegesellschaft nicht unter den TVöD fallen will, kann sie nur Gastmitglied im Verband sein".

Darüber hinaus wurde explizit bestätigt, dass kein vom KAV Bayern oder der VKA abgeschlossener Tarifvertrag existiert, der für SGen geeignete Bedingungen und Inhalte aufweist und der für die SGen der StKM automatisch mit Begründung einer Vollmitgliedschaft zur Anwendung kommen würde.

In der Rückmeldung des KAV ist zudem aufgeführt, dass eine Gastmitgliedschaft von Servicegesellschaften und sonstigen Tochtergesellschaften von tarifgebundenen Mitgliedern des KAV die Regel darstellt und durch die Gastmitgliedschaft ohne jede Einschränkung im Hinblick auf die Beiträge und die Leistungen der ZVK beigetreten werden kann. Darüber hinaus kann der KAV in beratender Funktion bei den Verhandlungen eines Haustarifvertrags tätig werden, nicht aber als Verhandlungsführer.

Gem. geltender Satzung des KAV Bayern (§ 5, Abs. 1, Ziffer 6) wäre der selbstständige Abschluss von Tarifverträgen für Vollmitglieder möglich, sofern durch den Hauptausschuss des KAV hierzu eine "Zustimmung im Einzelfall" erteilt wird. Hierzu führte der KAV in seiner Rückantwort aus, dass in Hinblick auf eine Zustimmung "zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Aussage nicht möglich ist". Zunächst müsste für eine Beantragung der Text bspw. eines geplanten Haustarifvertrags vorliegen und eine Abwägung der Interessen von Antragsteller und Verband bei der Bewertung des Antrags erfolgen.

Im Fazit weist der KAV zusammenfassend nochmals darauf hin, dass "eine Option Vollmitgliedschaft ohne Anwendung des TVöD nicht denkbar und in keiner Weise sinnvoll ist".

7.5 Kommunalrechtliche Vorgaben

7.5.1 Vorgaben des Art. 92 Abs. 2 GO

Gemäß Art. 92 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) darf die Gemeinde dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in privater Rechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie geltenden und im Folgenden erläuterten Vorschriften zustimmen.

7.5.1.1 Öffentliche Zweckbindung

Als Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt München (LHM) darf die StKM ein Unternehmen im Sinne von Art. 86 GO nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die LHM mit dem Unternehmen gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) und Art. 57 GO erfüllen will (Art. 87 Abs.1 S. 1 Nr.1, 92 Abs.1 Nr.1 GO).

Der Unternehmensgegenstand der SGen ist zum einen Leistungen im Bereich Pflege- und Betreuungsservice und zum anderen Leistungen im Bereich Logistik/Services für die StKM entsprechend den jeweiligen Satzungen und den Vereinbarungen zwischen Mutter (StKM) und Tochter (SG Pflege bzw. SG Logistik/Services) zu erbringen.

7.5.1.2 Hinreichender Einfluss

Die LHM erhält hinreichenden Einfluss i. S. v. Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 GO auf die SGen. Sie ist an der StKM mit einem Geschäftsanteil von 100% als Gesellschafterin beteiligt. Die StKM wiederum hält 100% der Geschäftsanteile der neu zu gründenden SGen. Dadurch hat die LHM praktisch so viel Einfluss, wie sie bei einer unmittelbaren 100%-igen Tochtergesellschaft hätte.

7.5.1.3 Begrenzung der Haftung

Gemäß Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO muss die Haftung der LHM auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden. Die Haftung der LHM ist auf das Gesellschaftsvermögen der SGen begrenzt (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

7.5.1.4 Leistungsfähigkeit der LHM und voraussichtlicher Bedarf

Art und Umfang des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der LHM und zum voraussichtlichen Bedarf stehen (Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO). Die SGen sind kleine Unternehmen mit weniger als 200 Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern, die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die StKM eingegliedert sind. Die SGen erbringen ausschließlich Leistungen für die StKM gem. Bedarf der StKM. Dadurch wird sichergestellt, dass Art und Umfang der SGen weder die Leistungsfähigkeit der LHM noch den voraussichtlichen Bedarf übersteigen.

7.5.1.5 Entscheidungsvorbehalt für bestimmte Geschäfte

Gemäß Art. 92 Abs. 1 S. 2 GO soll zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks in Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Satzung bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. Die entsprechenden Regelungen werden in den Gesellschaftsverträgen der SGen aufgenommen.

7.5.1.6 Aufgabenerfüllung außerhalb der Verwaltung

Die den SGen zu übertragenen Aufgaben müssen für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sein (Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO). Die SGen haben folgende Aufgaben: Erbringung von Leistungen im Bereich Verpflegungsservice sowie Erbringung von Leistungen im Bereich Logistik/Services für die StKM entsprechend den jeweiligen Satzungen und den Vereinbarungen zwischen Mutter (StKM) und Tochter (SG Verpflegung bzw. SG Logistik/Services).

Dies sind Aufgaben, die mit dem Betrieb der privatrechtlich organisierten StKM zusammenhängen und schon daher zur Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind.

7.5.1.7 Subsidiaritätsprinzip

Bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge darf der Zweck der Gesellschaft nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt werden oder erfüllt werden können (Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO). Die Erbringung von Leistungen im Bereich Verpflegungsservice sowie Erbringung von Leistungen im Bereich Logistik/Services für die StKM entsprechend den jeweiligen Satzungen und den Vereinbarungen zwischen Mutter (StKM) und Tochter (SG Verpflegung bzw. SG Logistik/Services) erfolgt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

7.5.1.8 Grenzen der Gewinnerzielung

Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die LHM oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck (Art. 87 Abs. 1 S. 2 GO). Die SGen sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern dienen dem Erreichen der Einsparvorgaben im Rahmen der Sanierung der StKM.

7.5.1.9 Räumliche Begrenzung

Die SGen werden nicht außerhalb des Gebiets der LHM tätig, so dass die Beschränkungen des Art. 87 Abs. 2 GO nicht einschlägig sind.

7.5.2 Umfassendes Prüfungsrecht der LHM

Der LHM und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden im Gesellschaftsvertrag die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt (Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO). Unabhängig davon wird der LHM und dem städtischen Revisionsamt gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.1999 ein umfassendes, das Prüfungsrecht des § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

7.5.3 Pflicht zur Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Sobald die Genehmigung der Gesellschafterin vorliegt, ist die Gründung der Tochtergesellschaft gemäß Art. 96 GO der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Oberbayern) anzuzeigen.

7.6 Städtische Vorgaben

7.6.1 Auskunftspflichten für den Beteiligungsbericht

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ist die LHM verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 04.12.2000, das auf den Stadtratsbeschluss vom 21./23.11.2000 zum Beteiligungsbericht der Stadtkämmerei Bezug nimmt, angewiesen, die Zustimmung zur Neugründung von Tochtergesellschaften nur zu geben, wenn ein Vertragsbestandteil enthalten ist, in dem sich die Tochtergesellschaften ebenfalls gegenüber der Stadtkämmerei verpflichten, die notwendigen Kennzahlen zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichtes zur Verfügung zu stellen. Der Beteiligungsbericht soll unter anderem Angaben über die Geschäftsführerbezüge beinhalten (Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GO).

7.6.2 Rechnungswesen, Controllingsystem und Berichtswesen

Rechnungswesen, Controllingsystem und Berichtswesen der Gesellschaft sind so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Gründung einer nicht gemeinnützigen Servicegesellschaft als Tochter der Städtisches Klinikum München GmbH im Bereich Verpflegung baldmöglichst in 2018 nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten wird zu den dargestellten Konditionen zugestimmt.
3. Der Gründung einer nicht gemeinnützigen Servicegesellschaft als Tochter der Städtisches Klinikum München GmbH im Bereich Logistik/Services zum 01.01.2019 bzw. nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten wird zu den dargestellten Konditionen zugestimmt.
4. Einer Anlehnung der Arbeitsvertragskonditionen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Tarifvertrag Service bis zum Abschluss eines eigenen Tarifvertrags für die beiden Servicegesellschaften – entsprechend den im Beschlusstext und den Anlagen dargestellten Inhalten - wird zugestimmt.
5. Vorbehaltlich der Verhandlungsbereitschaft der Gewerkschaften ist Zielsetzung der zeitnahe Abschluss eines Haustarifvertrags für die beiden Servicegesellschaften. Vor Abschluss eines eigenen Tarifvertrags für die beiden Servicegesellschaften ist der Stadtrat erneut zu befassen.
6. Die beiden neu gegründeten Servicegesellschaften werden unmittelbar nach Gründung Gastmitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und Vollmitglied in der Zusatzversorgungskasse.
7. Über den Sachstand der Tarifverhandlungen zum Abschluss eines eigenen Tarifvertrages ist dem Stadtrat in der quartalsweisen Berichterstattung zum Sanierungs- und Geschäftsverlauf zu berichten.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei HAI/1
z. K.

V. **Wv. Stadtkämmerei HAI/1**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Geschäftsführung der Städt. Klinikum München GmbH (StKM)
An D-I-ZV-SG1, z.Hd. Herrn Blumer
z. K.

Am.....

Im Auftrag